

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
öffentlich am 07.11.2016

Drucksache Nr. **2016/197**
Federführung Eigenbetrieb Stadtwerke
Wangen
Sachbearbeiter Michaela Pfender
Stand 10.10.2016
Aktenzeichen
Mitwirkung Stadtkämmerei

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b UStG zum 01.01.2017

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt folgende Vorgehensweise:

1. Die Stadt Wangen optiert zur Beibehaltung der alten Rechtslage gemäß § 2 Absatz 3 UStG bis längstens 31.12.2020.
2. Die Stadt Wangen erklärt schriftlich gegenüber dem Finanzamt Wangen bis spätestens zum 31. Dezember 2016, dass die Option „weitere Anwendung der alten Rechtslage nach § 2 Absatz 3 UStG“ für die gesamte juristische Person des öffentlichen Rechts (d.h. für den gesamten Haushalt) ausgeübt wird.

Sachdarstellung

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurde ein neuer § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) eingeführt. Mit der Neuregelung wird im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen.

a.) Gesetzliche Änderungen

Durch Artikel 12 des StÄndG 2015 vom 02.11.2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von jPdöR neu gefasst. Mit Wirkung zum 01.01.2016 wurde ein neuer § 2b UStG in das Gesetz aufgenommen, der an die Stelle des § 2 Abs. 3 UStG getreten ist. Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen unverändert weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017 anzuwenden.

Nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie längstens bis zum 31.12.2020 nach alter Rechtslage (§ 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung) für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen besteuert wird. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis 31.12.2016 abzugeben. Sollte sich nach Abgabe der Optionserklärung herausstellen, dass die Neuregelung für die Gemeinde günstiger wäre, könnte sie grundsätzlich auch rückwirkend widerrufen werden. Eine erneute Abgabe einer Optionserklärung nach einem Widerruf ist nicht möglich.

→ Ab dem 01.01.2021 gilt der § 2b UStG dann für alle jPdöR.

b.) Bisherige Umsatzsteuerregelung

Die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts war ausschließlich in § 2 Absatz 3 UStG geregelt. Demnach waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Betriebe gewerblicher Art waren alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Gemeinde wirtschaftlich herausheben. Eine Gewinnerzielungsabsicht war in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Der Hoheitsbereich war grundsätzlich von der Umsatzbesteuerung ausgeschlossen.

Beispiele für BgAs bei der Stadt Wangen:

- Freibad Stefanshöhe
- Gästeamt

c.) Neuregelung der Umsatzbesteuerung § 2b UStG

Mit der Neuregelung wird sich die Umsatzbesteuerung grundlegend ändern. Verkürzt ausgedrückt werden juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann nichtunternehmerisch tätig, wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt (hoheitlich) handeln und eine Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

1. der von einer jPdöR im Kalenderjahr **aus gleichartigen Tätigkeiten** erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 EUR jeweils nicht übersteigen wird oder
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9 UStG) einer Steuerbefreiung unterliegen.

Unabhängig von einer möglichen Wettbewerbsverzerrung führen Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage nach der Neuregelung unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 UStG **stets** zur Unternehmereigenschaft der Gemeinde.

Tätigkeiten bei der Stadt Wangen die zukünftig der Umsatzsteuer unterliegen könnten:

- Unterstützung von Vereinen durch den Bauhof
- Verkauf Stammbücher Standesamt

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanziellen Auswirkungen können erst nach Ermittlung aller relevanten Sachverhalte beziffert werden.

Anlagen